

Selbstregulierung der Telemedienanbieter im Bereich nutzungsbasierter Online-Werbung - Kodex für Telemedienanbieter (Erstparteien) -

Präambel

Online-Werbung als zentrales Finanzierungsinstrument für Internetdienste und wichtiger Kommunikationskanal der deutschen Wirtschaft zu ihren Kunden kann mittels zielgruppenspezifischer Ansprache eine besondere Relevanz für den Verbraucher erzielen. Eine spezielle Möglichkeit dieser zielgruppenspezifischen Ausspielung ist nutzungsbasiert ausgelieferte Online Werbung, die auf einer Analyse endgerätebezogener Daten zur Webnutzung in anonymisierter oder pseudonymisierter Form beruht (Online Behavioral Advertising „OBA“).

Es ist das erklärte Ziel der Online-Werbewirtschaft, sich für die Stärkung des Datenschutzes und der Selbstbestimmung der Verbraucher als wesentliche Säulen der Akzeptanz für nutzungsbasierte Online-Werbung einzusetzen.

Neben der „Selbstregulierung der OBA-Dienstleister (Drittparteien) im Bereich nutzungsbasierter Online-Werbung“ hat die deutsche Online-Werbewirtschaft daher nachfolgenden Kodex entwickelt, der Verbrauchern über den gesetzlichen Rahmen hinaus zusätzliche Transparenz und einfach handhabbare Entscheidungsmechanismen an die Hand gibt.

1. Teil: Zweck und Anwendungsbereich

§ 1 Zweck

Der Kodex schafft mit verbindlichen Verhaltensgrundsätzen einen einheitlichen Marktstandard für nutzungsbasierte Online-Werbung, welche direkt vom Telemedienanbieter auf eigenen Seiten platziert wird. Der Kodex tritt damit neben die Selbstregulierung von OBA-Dienstleistern, die auf Seiten Dritter tätig werden, ohne dass ein unmittelbares Nutzungsverhältnis gegenüber dem Verbraucher besteht (Kodex für Drittparteien).

Durch standardisierte Informationen auf Internetseiten wird mehr Transparenz und durch praktisch einfach handhabbare Entscheidungsmechanismen mehr Kontrolle hinsichtlich nutzungsbasierter Werbung im Internet erreicht. Der Kodex greift insbesondere auch dort, wo keine personenbezogenen Daten erhoben werden. Für Beschwerden über Verstöße gegen die in diesem Kodex festgelegten Bestimmungen ist eine eigene Beschwerdeinstanz, der Deutsche Datenschutzrat Online-Werbung („DDOW“), zuständig. Beschwerden hinsichtlich Verstößen gegen diesen Kodex werden in einem standardisierten und für alle Parteien verbindlichen Verfahren behandelt. Die Einzelheiten des Beschwerdeverfahrens und die Sanktionen bei Verstößen gegen den Kodex sind in der Verfahrensordnung des DDOW geregelt.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Dieser Kodex regelt die Erhebung und Verarbeitung von Daten zum Zwecke von nutzungsbasierter Online-Werbung. Der Kodex gilt auch dann, wenn hierbei keine personenbezogenen Daten erhoben oder verarbeitet werden. OBA im Sinne dieses Kodex ist die Erhebung und Verarbeitung von Daten, die während des Besuchs einer oder mehrerer Webseiten über einen bestimmten Zeitraum anfallen, mit dem Ziel, anhand der erfassten Daten Interessenpräferenzen von Verbrauchern festzustellen, um Werbung auszuliefern, die deren Vorlieben und Interessen entsprechen könnte.
- (2) Unter OBA fällt nicht rein kontextabhängige Werbung, wie z.B. mittels auf Suchbegriffen in Suchmaschinen oder bestimmten Schlüsselbegriffen des Seiteninhalts basierte Werbung. Ebenso nicht unter OBA fällt die Abfrage von Interessen beim Verbraucher.
- (3) Der Kodex gilt für Telemedienanbieter, die im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeit ausschließlich auf eigenen oder auf von einem verbundenen Unternehmen (gem. § 15 AktG) betriebenen Webseiten endgerätebezogene Daten zur Webnutzung erheben, um auf selbst oder von einem verbundenen Unternehmen betriebenen Webseiten interessenoptimierte Werbung auszuliefern. Dies gilt unabhängig von der für die Erhebung der Daten und der Auswertung der gewonnenen Erkenntnisse verwendeten Technologie.
- (4) Dieser Kodex gilt darüber hinaus für OBA-Dienstleister, soweit diese im Sinne einer Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 BDSG exklusiv für Telemedienanbieter und hierbei ausschließlich auf von diesen oder mit ihnen verbundenen Unternehmen (gem. § 15 AktG) betriebenen Webseiten tätig werden.
- (5) Die in diesem Kodex festgelegten Regeln gelten für Telemedienanbieter. Telemedienanbieter im Sinne dieses Kodex ist jede natürliche oder juristische Person, die als Diensteanbieter im Sinne von § 7 Abs. 1 TMG eigene Informationen zur Nutzung bereithält.
- (6) Für OBA-Dienstleister, die geschäftsmäßig auf Seiten Dritter domainübergreifend endgerätebezogene Daten zur Webnutzung erheben, gilt ein eigener Kodex mit spezifischen, auf sie zugeschnittenen Bestimmungen (Kodex für Drittparteien).
- (7) Die Regelungen des TMG und BDSG zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten bleiben unberührt.

2. Teil: Pflichten von Telemedienanbietern

§ 3 Allgemeine Informationspflichten

- (1) Telemedienanbieter weisen auf ihren eigenen Webseiten klar und verständlich auf die Datenerhebung und -verarbeitung für OBA-Zwecke hin.
- (2) Diese Angaben enthalten:
 - a. Identität und Kontaktdaten des Telemedienanbieters;
 - b. die Art der Daten, die für OBA-Zwecke erfasst und verarbeitet werden, einschließlich einer Angabe darüber, ob diese Daten oder Teile dieser Daten gem. § 3 Bundesdatenschutzgesetz "personenbezogene Daten" sind;
 - c. den Zweck, für den OBA-Daten verarbeitet werden, einschließlich der Empfänger oder der Zielgruppe, denen gegenüber solche Daten übermittelt werden können;

- d. den Hinweis, dass sich der Telemedienanbieter dem Kodex unterworfen hat, und einen Link zum vollständigen Text des für sie geltenden Kodex.
- (3) Soweit Telemedienanbieter die Erhebung und Verarbeitung von Daten auf eigenen Webseiten für OBA-Zwecke durch OBA-Dienstleister als Dritte gestatten, weisen sie in ihren Datenschutzerklärungen angemessen auf diesen Umstand hin.

§ 4 Verbraucherhinweise durch Telemedienanbieter

- (1) Die Informationen nach § 3 werden von Telemedienanbietern mittels Verlinkung über einen Texthinweis oder ein Piktogramm unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar gehalten.
- (2) Der Texthinweis oder das Piktogramm sind auf jeder Webseite des Telemedienanbieters zu platzieren, auf welcher nutzungsbasierte Werbung ausgeliefert wird oder Daten für nutzungsbasierte Werbung durch den Telemedienanbieter erhoben und verarbeitet werden.

§ 5 Entscheidungsmechanismus für Verbraucher durch Telemedienanbieter

- (1) Telemedienanbieter ermöglichen es Verbrauchern, die Erhebung und Verarbeitung von Daten für OBA-Zwecke und die Übermittlung solcher Daten an Dritte auszuschließen.
- (2) Ein entsprechender Mechanismus muss über die Informationen gemäß §3 zugänglich gemacht werden.
- (3) Sofern der Telemedienanbieter auf die Handhabung endgerätebezogener Einstellungsmöglichkeiten verweist, müssen entsprechende Hilfestellungen über die Informationspflichten nach §3 zugänglich gemacht werden.

§ 6 Verbot der Zielgruppenbildung für Kinder

Telemedienanbieter verpflichten sich, im Rahmen von OBA keine Segmente zu bilden, die sich speziell an Kinder unter 12 Jahren richten.

§ 7 Förderung der Werbe- und Medienkompetenz

- (1) Telemedienanbieter stellen über die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 hinaus leicht zugängliche und verständliche Informationen zur Förderung der Werbe- und Medienkompetenz bereit, insbesondere betreffend wie und welche Daten zu OBA-Zwecken erhoben werden und wie der Verbraucher von seiner Steuerungsmöglichkeit Gebrauch machen kann.
- (2) Diese Informationen werden in leicht verständlicher Sprache und in einem verbraucherfreundlichen Format bereitgestellt. Sie können auch über eine einheitliche Quelle verfügbar gemacht werden.

3. Teil: Durchsetzung und Evaluierung

§ 8 Deutscher Datenschutzrat Online-Werbung (DDOW)

- (1) Als Träger der Selbstregulierung fungiert der DDOW. Die Einzelheiten regeln die Arbeitsgrundsätze des DDOW.

- (2) Der DDOW ist zuständig für die Annahme und Bearbeitung von Beschwerden hinsichtlich Verstößen gegen diesen Kodex und die Entscheidung über Sanktionen gegenüber Telemedienanbietern im Falle festgestellter Verstöße.
- (3) Beschwerden wegen Verstoßes gegen die Verhaltensgrundsätze dieses Kodex können unter www.meine-cookies.org mittels eines Online-Formulars oder in Textform eingereicht werden.
- (4) Die Einzelheiten zur Bearbeitung von Beschwerden und zur Sanktionierung von Verstößen regelt die Verfahrensordnung des DDOW.

§ 9 Evaluierung des Kodex

- (1) Der Kodex wird regelmäßig, jedoch mindestens alle 3 Jahre, im Hinblick auf notwendige Änderungen oder Anpassungen in Folge der weiteren Entwicklung von OBA und vergleichbaren Geschäftspraktiken überprüft. Die Beschlussfassung über Änderungen des Kodex regeln die Arbeitsgrundsätze des DDOW.
- (2) Die Evaluierungsergebnisse sind unter www.meine-cookies.org zu veröffentlichen.
- (3) Die Erstellung des Evaluierungsberichts erfolgt durch den DDOW.